



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 02.02.2010

betreffend rechtliche Grundlage für Radarkontrollen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach einem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11. August 2009 (Az. 2 BvR 941/08) hat eine rechtliche Diskussion im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Bild- und Videoaufnahmen bei Radarkontrollen eingesetzt. Da es sich hierbei um einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung handele, bedürfe diese Maßnahme nach Ansicht des BVerfG einer gesetzlichen Grundlage und könne auf gar keinen Fall im Erlasswege geregelt werden.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Unter einer Videoaufzeichnung wird eine Aufnahme durch optisch-elektronische Videotechnik mittels Videokamera verstanden. Fotoaufnahmen von Geschwindigkeitsmessenanlagen zählen nicht zu den Videoaufzeichnungen.

Die Videoaufzeichnung eines Verkehrsverstößes stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und unterliegt dem einfachen Gesetzesvorbehalt. Danach kann das Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Ein solches Gesetz muss dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen und verhältnismäßig sein. Verwaltungsinterne Regelungen, wie Erlasse sie darstellen, genügen den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt des Art. 20 GG nicht. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. August 2009 - 2 BvR 941/08 - klargestellt.

Für Videoaufzeichnungen, aber auch für Fotoaufnahmen, die der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dienen, besteht mit den §§ 46, 53 OWiG in Verbindung mit § 100 h StPO eine solche Rechtsgrundlage.

Mit welchen technischen Mitteln eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, wird nicht zentral erfasst.

Eine manuelle Auswertung scheidet bei der Größenordnung von mehr als 1,2 Millionen eingegangener Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit den §§ 24, 24a und 24c Straßenverkehrsgesetz im Jahr 2009 allein bei der Zentralen Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel ebenfalls aus. Folglich ist die Recherche, ob ein Verfahren auf einer Videoaufzeichnung basiert, nicht möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt:

Frage 1. a) Wie viele Verkehrsüberwachungsmaßnahmen mittels Videoaufzeichnungen sind in Hessen im Jahr 2009 von Ordnungsbehörden zur Feststellung der Überschreitung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt worden?

Gemäß § 3 der Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 sind in der Stadt Frankfurt am Main die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ord-

nungsbehörde und im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes. Unbeschadet dieser Zuständigkeit sind auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig.

Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch alle örtlichen Ordnungsbehörden durchgeführt werden können.

Die festgestellten Verstöße gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen betreffen erfahrungsgemäß größtenteils Verwarnungsgeldtatbestände. In diesen Fällen erfolgt die Verfolgung des Verstoßes grundsätzlich durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Nur in den Fällen, in denen das Verwarnungsgeld nicht gezahlt wird oder ein Bußgeldtatbestand erfüllt wurde, sind für das weitere Verfahren die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel bzw. die Bußgeldstelle beim Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörden zuständig.

Da - wie in der Vorbemerkung dargestellt - keine zentrale Erfassung der eingesetzten technischen Mittel erfolgt, liegen keine Informationen zur Anzahl der mittels Videoaufzeichnungen durchgeführten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durch Ordnungsbehörden zur Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen vor.

Frage 1. b) Wie viele Verkehrsüberwachungsmaßnahmen mittels Videoaufzeichnungen sind in Hessen im Jahr 2009 von Ordnungsbehörden zur Überwachung des Sicherheitsabstandes durchgeführt worden?

Durch die örtlichen Ordnungsbehörden werden die Regelungen zum Sicherheitsabstand nicht überwacht. Diese Überwachungsmaßnahmen führt ausschließlich die Polizei durch.

Frage 2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die zu Frage 1a und 1b benannten Kontrollen jeweils durchgeführt?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Seit wann gibt es in Hessen die Praxis, dass auf der Grundlage eines Erlasses des Wirtschaftsministeriums zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 der Straßenverkehrsordnung oder aufgrund eines anderen Erlasses

- die Überwachung der Einhaltung des Sicherheitsabstandes;
- die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt wird?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, basieren die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen auf den Ermächtigungsgrundlagen der §§ 46 und 53 OwiG in Verbindung mit § 100 h StPO. Eine Praxis, Überwachungsmaßnahmen allein auf der Grundlage eines Erlasses durchzuführen, gab und gibt es nicht.

Der Erlass des HMdIS "Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden" vom 6. Januar 2006 (StAnz. S. 286), geändert durch Erlass vom 9. Juli 2008 (StAnz. S. 1958), enthält Regelungen zur praktischen Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen.

Frage 4. Welche Auswirkungen hat die Rechtsprechung des BVerfG auf die Verwaltungs- und Verkehrsüberwachungspraxis in Hessen?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde am 9. September 2009 den Polizeibehörden sowie den Gefahrenabwehrbehörden zur Kenntnis gegeben. In diesem Zusammenhang wurde vorsorglich nochmals auf die bestehende Rechtslage und die Voraussetzung hingewiesen, dass Bildaufzeichnungen im Rahmen der Verkehrsüberwachung erst nach Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgen dürfen.

Von den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Bußgeldverfahren wurden durch die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel nur solche Fälle weiter verfolgt, bei denen die verdachtsabhängige Bildaufzeichnung

ausdrücklich dokumentiert worden war. Alle bei der Bußgeldstelle der Stadt Frankfurt am Main anhängigen Verfahren basierten auf zweifelsfrei verdachtsabhängig erstellten Videoaufzeichnungen.

Zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anforderung in der Zukunft wurden durch die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel alle zuständigen Organisationseinheiten der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörden aufgefordert, das Vorliegen einer verdachtsabhängigen Bildaufzeichnung im Verfahren zu dokumentieren.

Frage 5. In welchem Umfang liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass in Hessen in vergleichbaren Fällen Bußgeldbescheide auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG im Rahmen von Einspruchsverfahren oder durch Gerichtsentscheidungen aufgehoben worden sind?

Da keine zentrale Erfassung der dem Verfahren zugrunde liegenden technischen Mittel erfolgt, gibt es keine Erkenntnisse darüber, inwieweit Verfahren aufgrund einer nicht ausreichend dokumentierten verdachtsabhängigen Videoaufzeichnung eingestellt wurden.

Dies gilt gleichermaßen für die bei den Gerichten anhängigen Verfahren.

Frage 6. In welchem Umfang liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, wie viele Verkehrsteilnehmer in diesem Jahr bis dato aufgrund von Bild- und Videoaufnahmen durch Ordnungsbehörden wegen der Nichteinhaltung von Sicherheitsabständen oder der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ein Bußgeld zahlen mussten oder zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt wurden und was mit den laufenden noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, bei denen die hier in Rede stehende Entscheidung des BVerfG zu beachten ist, geschieht?

Seit Bekanntwerden der Entscheidung im September 2009 ist beweisereheblich ausdrücklich zu dokumentieren, dass Videoaufzeichnungen ausschließlich verdachtsabhängig erfolgen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur vorangegangenen Frage und der Vorbemerkung.

Für die Staatsanwaltschaften gibt es keine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts zum Vorgehen in den noch laufenden Verfahren. Die Gerichte entscheiden in den bei ihnen anhängigen Verfahren in richterlicher Unabhängigkeit, so dass es keine Informationen über eine einheitliche Entscheidungspraxis in den genannten Fällen gibt. Mangels Erfassung der dem Verfahren zugrunde liegenden Beweismittel gibt es auch für die gerichtlichen Verfahren keine Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen die Verurteilung zur Zahlung eines Bußgeldes aufgrund von Videoaufzeichnungen erfolgte.

Frage 7. Zu welchem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die Landesregierung für die hier in Rede stehenden Fälle der Videoüberwachung eine gesetzliche Grundlage schaffen wird, um Rechtssicherheit für die Überwachung des Straßenverkehrs in Hessen zu gewährleisten?

Eine gesetzliche Grundlage liegt bereits vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 18. März 2010

Volker Bouffier